

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Heyne & Penke Verpackungen GmbH und deren Beteiligungsgesellschaften

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt dieses Einkaufsvertrages sowie aller künftigen Einkaufsverträge mit dem Lieferanten. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

2. Angebot

- 2.1. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Anfragenden. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

3. Bestellung

- 3.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 3.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 3.3. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
- 3.4. Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikation für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
- 3.5. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.
- 3.6. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt unverändert bestätigen.

4. Lieferung

- 4.1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 4.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen

ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.

- 4.3. Mit Ablauf dieser Lieferfristen gerät der Lieferant auch ohne besondere Mahnung in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch ohne Nachfristsetzung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung oder zum Rücktritt berechtigt.

5. Höhere Gewalt

- 5.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

6. Mängel, Produkthaftung, Gewährleistung, Haftung

- 6.1. Die Annahme der Lieferung gilt nicht als endgültige Abnahme.
- 6.2. Zeigt sich erst später ein Mangel, gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3. Der Lieferant leistet für alle Lieferungen und Leistungen die in Fabrikation, Handel und Gewerbe üblichen Garantien für Qualität des verarbeiteten Materials, einwandfreie Konstruktion, vereinbarte Leistung und gegebenenfalls Montage. Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass die gelieferte Ware zum Lieferzeitpunkt allen geltenden und absehbar geltenden Vorschriften entspricht und zumindest innerhalb der Europäischen Union ohne Einschränkung verkehrsfähig ist.
- 6.4. Er haftet ferner dafür, dass die gelieferte Ware frei ist von Ansprüchen Dritter aus Patenten oder Schutzrechten.
- 6.5. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, uns von Schadenersatzansprüchen unserer Abnehmer freizustellen, wenn aufgrund der von ihm gelieferten und nicht einwandfreien Ware bzw. Ware ohne die vereinbarte Beschaffenheit bei unseren Abnehmern ein Schaden entsteht. Dies gilt auch für Schäden an Maschinen und Werkzeugen unserer Abnehmer, für deren entgangenen Gewinn und für jegliche andere den Abnehmern entstehenden Schäden. Falls wir gegenüber den Abnehmern bezüglich deren

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Heyne & Penke Verpackungen GmbH und deren Beteiligungsgesellschaften

Schadenersatzansprüchen in Vorlage treten, ist der Lieferant zur Leistung an uns verpflichtet. Bei Werkmängeln haben wir das Wahlrecht zwischen Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Neuherstellung. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist.

- 6.6. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
- 6.7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Unterlagen und Geheimhaltung

- 7.1. Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe und dergleichen, die dem Lieferanten im Rahmen einer Bestellung überlassen werden, dürfen nicht für einen fremden Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für den Lieferanten, der nach unseren Angaben etwas anfertigt. Der Lieferant ist verpflichtet solche Unterlagen oder Angaben als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Für Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen, übernimmt der Lieferant die Haftung.
- 7.2. Der Lieferant erklärt sich bereit, alle ihm zugänglich gemachten Unterlagen sowie Vervielfältigungen derselben auf unser Verlangen jederzeit herauszugeben.

8. Zahlung

- 8.1. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.
- 8.2. Rechnungen sind uns mit separater Post einzureichen; sie müssen unsere Bestellnummer angeben.
- 8.3. Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.
- 8.4. Anfallende Bankgebühren für Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten des Zahlungsempfängers.

9. Sonstiges

- 9.1. Der Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz- Vorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.
- 9.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.
- 9.3. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware vertragsmäßig zu liefern ist.
- 9.4. Gerichtsstand ist der Sitz der Heyne & Penke Verpackungen GmbH. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 9.5. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.